

Grundsätze für die Förderung von Küstenschutzmaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Abwehr von Naturkatastrophen und Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.7,

2.2 Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 m, in besonderes begründeten Ausnahmefällen in einer Breite bis zu 4,5 m) und Befestigungen,

2.3 Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,

2.4 Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,

2.5 Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,

2.6 Sandvorspülung,

2.7 Uferschutzwerke.

3. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz können Zuwendungsempfänger sein, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs nach 5.2.1 eingesetzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendungen

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für Maßnahmen nach Nr. 2:

- die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der

übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben;

- Bauoberleitung und die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- die infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben;
- notwendiger Grunderwerb für eine Küstenschutzmaßnahme;
- die Kosten für Baumaßnahmen in unabwendbarem Umfang, die infolge von Küstenschutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen;
- *Beweissicherung und Dokumentation.*

5.2.2 Eingeschränkt zuwendungsfähig sind:

Küstenschutzmaßnahmen, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, dass die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Küstenschutzanlagen;
- der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen.

5.3 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70% der ihm

anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet. Bei anderen Trägern nach Nr. 3 soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.